

§. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Landtagsversammlung in Betreff einer Verfassung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

§. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Landtagsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Äußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung.

Gegeben Schloß Oesterlein, am 18. Oktober 1848.

Heinrich LXII. K. u. K. Knecht.

Nr. 216. Landesherrliche Verordnung, die provisorische Einrichtung der obersten Landesverwaltung betr., vom 23. Oktober 1848. (Publizirt im Amts- und Reichsblatt Nr. 44.)

Ich bestimme bis zu einer gänzlichen Umgestaltung des Staatsdienstes, welche sofort nach vereinfachtem Landesgrundgesetze in das Leben gerufen werden soll, hierdurch über die Verwaltung der nunmehr vereinigten Fürstlichen Lande Jüngerer Linie Folgendes:

§. 1.

Für alle drei Fürstenthümer wird provisorisch ein oberstes Berathungs- und Verwaltungskollegium errichtet.

§. 2.

Diese Behörde besteht aus zwei Abtheilungen:

der Ministerialabtheilung
und
der Regierungsabtheilung.

§. 3.

Die Ministerialabtheilung hat als Gegenstände ihres Geschäftskreises zu besorgen:

- a) die Angelegenheiten des Fürstlichen Hauses,
- b) die deutschen Verfassungsangelegenheiten besonders die Verhandlungen mit der Reichscentralgewalt,
- c) die staatsrechtlichen Verhältnisse zu andern Staaten, die desfallige Korrespondenz, den Abschluß von Verträgen u.,